

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Hans Modrow, Andrea Lederer, Dr. Ruth Fuchs,
Angela Stachowa, Dr. Ursula Fischer und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

Reform der Vereinten Nationen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in den Vereinten Nationen dafür zu wirken, daß zum 50. Jahrestag der Gründung der Weltorganisation, d. h. im Verlaufe des Jahres 1995, die in Artikel 109 der Charta vorgesehene Allgemeine Konferenz der Mitglieder der Vereinten Nationen zur Revision der Charta einberufen wird.
2. Unter der Verantwortung des Deutschen Bundestages wird eine Unabhängige Kommission gebildet, die Vorschläge zur Reform der Vereinten Nationen und zur Verstärkung ihrer konstruktiven Rolle bei der Lösung globaler Probleme, die von den verschiedenen Seiten unterbreitet wurden und werden, erörtert und zusammenfaßt. Der Kommission sollen Vertreter der Fraktionen und der Gruppen des Deutschen Bundestages, interessierter Organisationen, Institutionen und Gremien sowie kompetente Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Kultur angehören.
3. Die Unabhängige Kommission erhält darüber hinaus den Auftrag, nichtmilitärische Lösungsvorschläge zur Konfliktbewältigung zu unterbreiten.
4. Der Auswärtige Ausschuß und sein Unterausschuß Vereinte Nationen/Weltweite Organisationen werden beauftragt, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über den Stand ihrer Überlegungen zur Frage der Reform der Vereinten Nationen bis Ende 1993 zu unterbreiten.
5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag bis Ende 1993 ihre Position zur Reform der Vereinten Nationen vorzulegen.

Bonn, den 12. März 1993

Dr. Hans Modrow
Andrea Lederer
Dr. Ruth Fuchs

Angela Stachowa
Dr. Ursula Fischer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die VN wurden – ausgehend von den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und des Scheiterns des Völkerbundes – geschaffen, um vor allem die Souveränität und territoriale Integrität ihrer Mitgliedstaaten vor Aggressionen von außen zu schützen. Sie haben im Zeichen der Entkolonialisierung der Welt eine wichtige Rolle gespielt. Sie erlangten danach zunehmend Bedeutung als zentrales Forum des weltweiten Dialogs und der Zusammenarbeit. Die VN sind aber kein Weltstaat mit einer über den Mitgliedstaaten stehenden Legislative, Exekutive und Judikatur, sondern eine universale Organisation souveräner Staaten, deren unterschiedliche Interessen und Ziele in den VN-Organen aufeinandertreffen. Sie schweben nicht als unparteiisches Neutrum über den realen internationalen Kräfteverhältnissen und Machtstrukturen, sondern sind deren Bestandteil und Erscheinungsform. So haben sie sich durch den Ost-West-Konflikt in ihrer Hauptaufgabe, der Erhaltung und Sicherung des Friedens, häufig blockiert. Der Sicherheitsrat wurde durch den wechselseitigen Einsatz des Vetos der Sowjetunion und der USA gelähmt; Handeln war oft nur möglich, wenn deren Interessen ausnahmsweise zusammenfielen. Insgesamt können sie nur das bewirken, was die Mitgliedstaaten im Maße ihrer Einsichten bewirken wollen und können. Im Gegensatz zur Berufung der Charta auf „die Völker der Vereinten Nationen“ (Präambel) haben diese Völker keinen direkten Einfluß auf die VN. Dort reden, verhandeln und entscheiden die Regierungen und ihre Beamten.

Mit dem Ende des Kalten Krieges degenerieren jetzt die VN in zunehmendem Maße zu einem Instrument der G-7-Staaten zur Durchsetzung ihrer eigensüchtigen Interessen. Dazu mißbrauchen bestimmte Großmächte mehr und mehr ihren Sitz als Ständige Mitglieder im Sicherheitsrat. Die Gruppe der PDS/Linke Liste betrachtet es als eine ihrer Aufgaben, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die heutige Rolle der VN zu lenken und angesichts der grundlegenden internationalen Veränderungen in der Welt von der Bundesregierung eine VN-Politik einzufordern, die den neuen Anforderungen tatsächlich gerecht wird. Vor allem der Sonderstatus bestimmter Mächte, der dem Völkerrechtsprinzip der gleichen Rechte aller Staaten zutiefst widerspricht, als auch das Vetorecht der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sind Produkte der zu Ende gegangenen Nachkriegsordnung und der ehemals in der Periode des Kalten Krieges bipolar aufgeteilten Welt. An ihre Stelle müssen Schritt für Schritt Regularien und Mechanismen treten, die allen Staaten und Völkern die gleichen Rechte und Pflichten auferlegen. Daran mitzuwirken, sollte eine Hauptaufgabe der Bundesrepublik Deutschland in den VN sein.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste stellt mit großer Besorgnis fest, daß immer mehr politische Kräfte innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, darunter die Mehrheit im Sicherheitsrat, internationale und nationale Konflikte vorwiegend mit militärischen Mitteln der VN oder von ihr „ermächtigter“ Staaten-gruppen und Organisationen „lösen“ wollen. Es werden Anlässe und Gründe für die Notwendigkeit gewaltsamer „humanitärer“ Interventionen gesucht und gefunden. Die Logik dieses Kurses

geht in die Richtung endloser kriegerischer Auseinandersetzungen mit schlimmen Folgen für die ganze Menschheit. Es ist aber ein Axiom: Einsätze der Bundeswehr bzw. deutscher Soldaten – in welcher Form und wo auch immer in der Welt – widersprechen dem Grundgesetz.

Mit dem Mißbrauch der VN durch die USA für die selbstangemaßte Rolle eines Weltrichters und Weltpolizisten und den in keiner Weise ausreichenden Anstrengungen der VN zur Lösung regionaler Konflikte geht eine geradezu selbstzerstörerische Leichtfertigkeit der VN im Umgang mit den bereits eingetretenen und noch drohenden ökologischen Schäden und mit der Verelendung der „Dritten Welt“ sowie der ungerecht organisierten Weltwirtschaft einher. Die Maßnahmen auf diesem Gebiet reichen nicht aus, um eine globale Katastrophe abzuwenden. Die schönen Reden und mageren Ergebnisse der VN-Konferenz in Rio de Janeiro sind in dieser Hinsicht bezeichnend. Auch die Bundesrepublik Deutschland lebt zu einem erheblichen Teil auf Kosten der „Dritten Welt“ und der Natur.

Es ist höchste Zeit, dieser verhängnisvollen Fehlentwicklung der VN Einhalt zu gebieten – durch den Einfluß der Völker, gesellschaftlicher Organisationen und Bewegungen, wissenschaftlicher und kultureller Gremien und Persönlichkeiten auf die VN-Politik ihrer Regierungen und direkt auf die VN-Organen, durch selbstbewußtes Auftreten der Blockfreien und der Entwicklungsländer in den VN.

Wenn die globalen Menschheitsprobleme gelöst werden oder wenigstens soweit gemildert werden sollen, daß ein Überleben möglich bleibt, dann ist eine internationale Organisation vom Typ der VN nötig: Universal in der Mitgliedschaft, umfassend und komplex in der Zuständigkeit, mit geeigneten Normen, Institutionen und Verfahrensweisen. Wenn die VN eine positive Rolle bei der Gestaltung der internationalen Beziehungen im Sinne eines friedlichen Umgangs der Staaten miteinander und des gleichberechtigten Zusammenlebens der Völker spielen sollen, dann müssen sie gründlich reformiert werden.

Der Inhalt einer solchen Reform besteht zum einen darin, daß sich die Weltorganisation auf ihre ursprünglichen Ziele und Grundsätze sowie auf die zahlreichen guten Beschlüsse besinnt und sie mit Leben erfüllt und daß die Mitgliedstaaten die VN und ihr Instrumentarium nutzen mit dem politischen Willen, auf den für die Völker lebenswichtigen Problemfeldern zu realen Ergebnissen und positiven Veränderungen zu kommen: Frieden, Abrüstung, Antifaschismus, Entwicklung, Umwelt und Menschenrechte.

Auch wenn es immer noch darum geht, vorhandene Möglichkeiten überhaupt bzw. richtig auszuschöpfen, sind zum anderen Reformen unumgänglich. Die gegenwärtig unüberwindbar scheinenden Hürden dürfen auf Dauer nicht dazu dienen, grundlegende Änderungsvorschläge und die Diskussion darüber als nutzlos, weil unrealistisch vom Tisch zu wischen. Solche Vorschläge gehören in das Bewußtsein der Öffentlichkeit.

Die Bundesregierung sollte weder ihre Verantwortung noch ihren Ehrgeiz darin sehen, sich an militärischen Aktionen der VN zu beteiligen und einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat zu erwerben, sondern darin, an einer demokratischen VN-Reform uneigennützig mitzuwirken. Die Grundgedanken, die den in der Anlage unterbreiteten Vorschlägen der Gruppe der PDS/Linke Liste für eine demokratische Reform der Vereinten Nationen und für die Verstärkung ihrer Rolle bei der Lösung globaler Probleme zugrunde liegt, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Demokratisierung. Eliminieren undemokratischer und hegemonialer Normen und Praktiken. Wahrung der Rechte und Interessen aller Mitgliedstaaten, insbesondere jener, die nicht zu den reichen und mächtigen gehören. Sicherung eines wirklichen Einflusses der Völker, der nationalen Parlamente und nichtstaatlicher Organisationen und Aktivitäten auf das VN-Geschehen.
2. Entmilitarisierung. Verzicht auf militärische „Lösungen“. Abrüstung. Ausbau und Anwendung des friedlichen und nicht-militärischen Instrumentariums der VN zur Konfliktverhütung bzw -bewältigung.
3. Durchsetzung eines positiven Friedens, der über die Abwesenheit von Krieg hinaus die Schaffung von ökonomisch und sozial gerechten Verhältnissen, von demokratischen Verfahrensweisen und von einer umweltverträglichen Produktions- und Lebensweise beinhaltet.
4. Erhöhung der Rolle des Rechts in den internationalen Beziehungen und der Verbindlichkeit von Beschlüssen und Maßnahmen der VN, die der Charta entsprechen. Wirksame Kontrolle der Durchführung. Verstärkung gerichtlicher Komponenten.
5. Verschiebung der Prioritäten in der VN von der Schadensbekämpfung zur Vorbeugung, von der Oberflächenbehandlung zur Ursachenbekämpfung.
6. Erhöhte materielle und finanzielle Ausstattung der VN, um sie zu Schritten und Maßnahmen entsprechend den neuen Anforderungen zu befähigen.

Die Vorschläge der Gruppe der PDS/Linke Liste greifen eine Vielzahl von Reformvorschlägen unterschiedlicher politischer Kräfte auf bzw. führen sie in radikal-demokratischer und friedenspolitischer Richtung weiter. Sie erheben weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Ausschließlichkeit und wollen vor allem als Diskussionsvorschlag verstanden sein.

Anlage

Vorschläge der Gruppe der PDS/Linke Liste für eine demokratische Reform der Vereinten Nationen und für die Verstärkung ihrer Rolle bei der Lösung globaler Probleme

1. Die Möglichkeiten zur Verstärkung der Rolle der VN, die die Charta in ihrer gegenwärtigen Fassung bietet, müssen voll ausgeschöpft werden. Das Haupthindernis sind nicht Mängel der Charta, sondern die Verletzung, der Mißbrauch und die Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen. Das bedeutet:

- Schluß mit der Praxis, den Sicherheitsrat für imperiale Machtinteressen zu mißbrauchen.
- Konsequente Achtung und Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta als höchste und universal verbindliche Prinzipien des Völkerrechts. Anwendung dieser Prinzipien in ihrem wechselseitigen Zusammenhang. Verhinderung des Mißbrauchs einzelner Prinzipien für interventionistische Zwecke, für die Legitimierung von Gewaltanwendungen in nationalen und anderen Konflikten. Verbot, einzelne Prinzipien als Schutzschild zu mißbrauchen, hinter dem die eigenen Bürger, Ausländer und Minderheiten menschenrechtswidrig behandelt werden.
- Ausarbeitung, Inkraftsetzen und schrittweise Verwirklichung einer komplexen Strategie für die Lösung der menscheitsbedrohenden globalen Probleme. Diese Strategie soll vor allem auf drei Säulen beruhen, die wechselseitig miteinander verbunden sind:
 - a) Einem Vertrag über die allgemeine und vollständige Abrüstung, einschließlich der Abschaffung der Kernwaffen und aller nationaler Streitkräfte. Lückenlose Kontrolle ihrer Durchführung.
 - b) Einem verbindlichen Programm zur Reform der Weltwirtschaftsbeziehungen, das darauf gerichtet ist, eine gerechte Weltwirtschaftsordnung zu erreichen, d.h. die Ausbeutung der Entwicklungsländer durch die reichen Wirtschaftsmächte zu beenden, ökonomische Rückständigkeit, Armut und Elend zu überwinden und die armen Länder zu eigenständiger ökonomischer und sozialer Entwicklung zu befähigen.
 - c) Einem Weltumweltvertrag, der alle jetzt bekannten Gefährdungen erfaßt, Vorsorge für die Erkundung von und Vorbeuge gegen noch nicht bekannte Gefährdungen trifft, wirksame, verbindliche und erzwingbare Maßnahmen für die Bekämpfung und Behebung bereits eingetretener Schäden, den Schutz und die Pflege von Natur und Umwelt vorsieht und ein kollektives und universales Umwelt-Sicherheitssystem schafft.
- Nutzung der in Kapitel VI der Charta vorgesehenen und durch Resolutionen der Generalversammlung konkretisierten und weiterentwickelten Verfahren der friedlichen Streitbeilegung. Ausschöpfung der Wirksamkeit aller Maßnahmen, die die Anwendung bewaffneter Gewalt ausschließen, im Falle einer Friedensbedrohung, eines Friedensbruchs oder einer Aggressionshandlung im Rahmen des Kapitels VII der Charta. Verhinderung jeglicher „Beauftragungen“ oder „Ermächtigungen“ zur Anwendung militärischer Gewalt einzelner Staaten, Staatengruppen und Militärbündnisse.
- Sicherung einer hinreichenden finanziellen Grundlage für die Tätigkeit der VN durch großzügige Abzweigungen aus

den „Verteidigungs-“ und Rüstungshaushalten der Mitgliedstaaten. Unverzügliche Verhängung der in der Charta vorgesehenen Sanktionen gegen säumige Schuldner von Beiträgen.

Diese und weitere Forderungen können ohne Veränderung der Charta verwirklicht werden, vorausgesetzt, daß die Mitglieder der VN die globalen Zwänge erkennen und akzeptieren und den politischen Willen aufbringen, Lösungen zu vereinbaren.

2. Gemäß Charta kann jedes der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates jede Änderung dieses Grundsatzdokuments der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts durch Verweigerung der Ratifikation der Änderungsvereinbarung verhindern, selbst wenn alle anderen Mitglieder der Vereinten Nationen, darunter die übrigen vier Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, der Veränderung zugestimmt haben. Deshalb ist notwendig:
 - Die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates verzichten auf die Blockade von Charta-Änderungen und stimmen Verhandlungen über eine Revision der Charta zu.
3. Die Ziele und Grundsätze der Charta werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:
 - Allgemeine und vollständige Abrüstung. Abbau der Rüstungsproduktion. Verbot des Waffenexports.
 - Recht auf Entwicklung und Pflicht zur Entwicklungshilfe.
 - Pflicht zur Bewahrung und Pflege von Natur und Umwelt.
 - Schutz nationaler, ethnischer, religiöser und politischer Minderheiten.
 - Ausdehnung des Verbots der Androhung und Anwendung von Gewalt in Artikel 2 Nr. 4 der Charta auf innerstaatliche Konflikte.
4. Auf dem Gebiet der Menschenrechte:
 - Ausarbeitung eines Katalogs der Menschenrechte auf der Grundlage bestehender Kodifikationen und neuer Erfahrungen und Erkenntnisse. Aufnahme dieses Katalogs als neues Kapitel in die Charta.
 - Schaffung eines Menschenrechtsgerichtshofes der Vereinten Nationen mit Verfahrensregeln, die den direkten Zugang natürlicher und juristischer Personen zum Gericht und ein unbürokratisches und gerechtes Verfahren gewährleisten.
 - Einführung der Befugnis der Vereinten Nationen, periodisch und in dringenden Fällen Untersuchungen über die Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten durchzuführen und Aufbau der dafür notwendigen Institution.
5. Auf dem Gebiet der friedlichen Streitbeilegung:
 - Umgestaltung der Soll-Bestimmung des Artikels 33 der Charta zu einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich der

dort genannten und anderer von den Vereinten Nationen beschlossener Instrumentarien der friedlichen Streitbeilegung zu bedienen.

- Aufnahme der Mittel der Konfliktvorbeuge und der Friedensbewahrung, insbesondere der Voraussetzungen, Aufgaben und Formen des „Peace-keeping“ (Blauhelme) in das Kapitel VI der Charta.
 - Einführung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes für alle Mitgliedstaaten.
6. Der Tätigkeit der Vereinten Nationen sollte der Begriff des positiven Friedens zugrunde gelegt werden, der mehr ist als Abwesenheit von Krieg, und soziale, ökonomische, ökologische, politische und rechtliche Komponenten beinhaltet:
- Ökonomische und soziale Gerechtigkeit: Bekämpfung ökonomischer und sozialer Verelendung ganzer Völker und Regionen; Verhinderung von Massensterben durch Hunger und Krankheit; Schaffung einer gerechten, nicht dem Profitprinzip und dem Gewinnstreben unterworfenen Weltwirtschaft und Schutz vor den zerstörerischen politischen, sozialen und kulturellen Folgen der ungleichen Entwicklung für das friedliche Zusammenleben der Völker. Reformierung der UNCTAD (Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen) sowie spürbare Erweiterung des Entwicklungsprogramms der VN (UNDP). Einschränkung der Aktivitäten der Multis.
 - Ökologisch bewußtes Verhältnis zur Natur: Verhinderung von technischen und ökologischen Katastrophen globalen Ausmaßes, Schutz vor den Folgen von Naturkatastrophen, vor langfristig wirkender Zerstörung des ökologischen Gleichgewichts; Entwicklung und Förderung einer Wirtschaftsweise, die nicht auf dem Raubbau fossiler Energiequellen beruht.
 - Einhaltung der Menschenrechte und Rechtssicherheit: universale Geltung der Menschenrechte, des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten, Verhinderung von Genozid, Apartheid und Rassismus; Beendigung systematischer und schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte; Schaffung von Mitteln, um die Bedrohung von Individuen durch Menschen-, Waffen- und Drogenhandel zu beenden.
7. Die Organe der Vereinten Nationen, ihre Funktion, Zusammensetzung und Verfahrensweise müssen demokratisch weiterentwickelt und umgestaltet werden:
- Stärkung der Rolle der Generalversammlung als des einzigen Organs, in dem alle Mitgliedstaaten mit einer Stimme vertreten sind. Verbindlichkeit von Resolutionen, die im Konsensverfahren oder mit einer qualifizierten Mehrheit (z. B. vier Fünftel) verabschiedet wurden. Ausstattung der Generalversammlung mit dem alleinigen Beschlußrecht

über die Aufnahme neuer Mitglieder und mit der Befugnis, dem Sicherheitsrat zu jeder Zeit und in allen unter dessen Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten Empfehlungen zu geben.

- Abschaffung der Unterscheidung in Ständige und Nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrates und Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder, um eine ausgeglichene Verteilung auf alle Regionen und Staatengruppen zu sichern. Alle Mitglieder des Sicherheitsrates werden für einen bestimmten Zeitraum von der Vollversammlung gewählt und haben ein auf Fragen ihrer eigenstaatlichen Integrität begrenztes Vetorecht. Schaffung der Möglichkeit, daß auch regionale internationale Organisationen Mitglieder des Sicherheitsrates werden können.
- Ausstattung des Wirtschafts- und Sozialrates mit Befugnissen zur Koordinierung der entsprechenden Aktivitäten des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Spezialorganisationen. Eine Veränderung der Zusammensetzung des Rates muß entsprechende Veränderungen im Sicherheitsrat und ein ausgewogenes Verhältnis von wirtschaftlich starken und schwachen Ländern berücksichtigen.
- Umbau des Treuhandschaftsrats zu einem schnell reaktionsfähigen und mit entsprechenden personellen, finanziellen und technischen Mitteln ausgestatteten Rat für operative Entwicklungshilfe, Hunger-, Katastrophen- und Flüchtlingshilfe.
- Schaffung eines Umweltrats mit ähnlichen Vollmachten, wie sie ein demokratisch umgestalteter Sicherheitsrat hat, aber mit beratender und mitbestimmender Vertretung kompetenter wissenschaftlicher Gremien und gesellschaftlicher Organisationen.
- Ausstattung des Generalsekretärs mit Befugnissen und Instrumentarien zur frühzeitigen Erkennung und zur Untersuchung sicherheitsrelevanter Situationen sowie zum Unterbreiten von Vorschlägen an andere Organe der Vereinten Nationen und Einleitung entsprechender Maßnahmen im nichtmilitärischen Bereich, Stärkung der unabhängigen Stellung des Generalsekretärs und des Sekretariats.
- Aktivierung der Rolle des Internationalen Gerichtshofes bei der Verwirklichung des Völkerrechts und der Anwendung friedlicher Mittel der Streitbeilegung.
- Gewährleistung des Einflusses nichtstaatlicher Organisationen, Gremien und Bewegungen sowie unabhängiger Kommissionen und Persönlichkeiten. Pflicht der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, zu entsprechenden Initiativen Stellung zu nehmen.